



**E-CONTROL**

# **Kriterien für die Gewährung von Freistellungen**

**von Anforderungen aus den Netzkodizes**

- **Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger („RfG NC“, Art. 61 Abs. 1),**
- **Lastanschluss („DCC“, Art. 51 Abs. 1) und**
- **Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung („HVDC NC“, Art. 78 Abs. 1)**

## 1. Inhaltsverzeichnis

1.	INHALTSVERZEICHNIS .....	2
2.	HINTERGRUND.....	3
2.1	Netzanschlusskodizes.....	3
2.2	Freistellungen von Anforderungen aus den Netzanschlusskodizes .....	4
2.3	Kriterien für die Freistellung .....	4
2.4	Dauer von Freistellungen .....	5
3.	INHALT DES ANTRAGS .....	5
4.	BEGRÜNDUNG DER FREISTELLUNG .....	6
5.	KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE .....	7
5.1	Szenarienauswahl.....	7
5.2	Nutzen .....	7
5.3	Kosten.....	8
5.4	Beschreibung der angewendeten K-N-A-Methode .....	8
5.5	Berechnungsmethoden .....	9
5.6	Räumliche Abgrenzung, Betrachtungszeitraum und Abzinsungsfaktor.....	9
5.7	Datengrundlagen.....	9
5.8	Referenzen .....	10
6.	NACHWEIS DER NICHT-BEEINTRÄCHTIGUNG DES GRENZÜBERSCHREITENDEN HANDELS .....	10
7.	ÄNDERUNG DIESER KRITERIEN.....	10

## 2. Hintergrund

### 2.1 Netzanschlusskodizes

Den Hintergrund dieses Dokuments bilden die drei Netzanschlusskodizes der Europäischen Union:

Der mit Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission am 27. April 2016 veröffentlichte „**Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger**“ („Requirement for Generators Network Code“ oder „**RfG NC**“) beschreibt Anforderungen an neue Stromerzeugungsanlagen für den Anschluss an das Stromnetz (Übertragungs- und Verteilernetz). Diese Anforderungen steigen mit steigender Größe der Erzeugungsanlagen von Typ A bis Typ D. Die Bestimmungen aus dem RfG NC werden am 27. April 2019 anwendbar.

Der mit Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission am 18. August 2016 veröffentlichte „**Netzkodex für den Lastanschluss**“ („Demand Connection Code“ oder „**DCC**“) enthält Anforderungen an neue

- Verbrauchsanlagen mit Übertragungsnetzanschluss;
- Verteilernetzanlagen mit Übertragungsnetzanschluss;
- Verteilernetze einschließlich neuer geschlossener Verteilernetze und
- Verbrauchseinheiten, die von einer Verbrauchsanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz genutzt werden, um für die relevanten Netzbetreiber und relevanten Übertragungsnetzbetreiber Laststeuerungsdienste zu erbringen.

Die Bestimmungen aus dem DCC werden am 18. August 2019 anwendbar.

Der mit Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission am 8. September 2016 veröffentlichte „**Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung**“ („High Voltage Direct Current Network Code“ oder „**HVDC NC**“) beschreibt Anforderungen an

- Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme (HGÜ) und
- nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung.

Die Bestimmungen aus dem HVDC NC werden am 8. September 2019 anwendbar.

Alle drei Netzanschlusskodizes erlangen als EU-Verordnungen unmittelbare Geltung in Österreich. Sie enthalten jedoch auch nicht-erschöpfende Anforderungen, die durch nationale Regeln ergänzt werden müssen. Für den HVDC NC gibt es noch keine Anwendungsfälle in Österreich.

## **2.2 Freistellungen von Anforderungen aus den Netzanschlusskodizes**

Art. 62 des RfG NC ermöglicht Eigentümern oder möglichen Eigentümern von Stromerzeugungsanlagen Freistellungen von einer oder mehrerer Bestimmungen des RfG NC bei ihrem relevanten Netzbetreiber zu beantragen.

Art. 63 des RfG NC ermöglicht relevanten Netzbetreibern Freistellungen in Bezug auf eine oder mehrere Bestimmungen des RfG NC für bestimmte Kategorien von Stromerzeugungsanlagen, die an ihr Netz angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen, bei E-Control zu beantragen.

Art. 52 des DCC ermöglicht Eigentümern oder möglichen Eigentümern von Verbrauchsanlagen sowie Betreibern oder möglichen Betreibern von (geschlossenen) Verteilernetzen Freistellungen von einer oder mehrerer Bestimmungen des DCC bei ihrem relevanten Netzbetreiber zu beantragen.

Art. 53 des DCC ermöglicht relevanten Netzbetreibern Freistellungen für Verbrauchsanlagen mit Übertragungsnetzanschluss, Verteilernetzanlagen mit Übertragungsnetzanschluss, Verteilernetze oder Verbrauchseinheiten innerhalb von Verbrauchsanlagen von einer oder mehrerer Bestimmungen des DCC bei E-Control zu beantragen.

Art. 79 des HVDC NC ermöglicht Eigentümern oder möglichen Eigentümern von HGÜ-Systemen oder nichtsynchronen Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung Freistellungen von einer oder mehrerer Bestimmungen des HVDC NC bei ihrem relevanten Netzbetreiber zu beantragen. Ausnahmen gem. Art. 81 HVDC NC sind dabei zu beachten.

Art. 80 des HVDC NC ermöglicht relevanten Netzbetreibern Freistellungen für bestimmte Kategorien von HGÜ-Systemen oder nichtsynchronen Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung, die an ihr Netz angeschlossen sind oder werden sollen, bei E-Control zu beantragen.

## **2.3 Kriterien für die Freistellung**

Das vorliegende Dokument legt nun Kriterien (Art. 61 Abs. 1 RfG NC, Art. 51 Abs. 1 DCC, Art. 78 Abs. 1 HVDC NC) fest, die der Prüfung und Bewertung von Freistellungsanträgen durch die relevanten Netzbetreiber zugrunde zu legen sind (siehe Art. 62 f RfG NC, Art. 52 f DCC bzw. Art. 79 f HVDC NC). Jeder Freistellungsantrag wird individuell und anhand der Freistellungskriterien gemäß Punkt 3 bis 6 geprüft.

## 2.4 Dauer von Freistellungen

Eine Freistellung kann

- befristet, d.h. für eine bestimmte Zeitspanne, die im Freistellungsbescheid festgelegt wird,
- auf den Bestand der Anlagenbetriebsgenehmigung, des Netzes oder der Einheit bezogen oder
- unbefristet

durch E-Control gewährt werden, wobei bestandsbezogene und unbefristete Freistellungen nur unter außergewöhnlichen Umständen gewährt werden. Die Netzanschlusskodizes sehen vor, dass E-Control eine Entscheidung zur Gewährung einer Freistellung gem. § 68 Abs. 6 AVG<sup>1</sup> iVm Art. 63 Abs. 11 bzw. Art. 63 Abs. 11 RfG NC oder iVm Art. 52 Abs. 10 bzw. Art. 53 Abs. 11 DCC oder iVm Art. 79 Abs. 11 bzw. Art. 80 Abs. 11 HVDC NC aufheben kann, wenn die Umstände und Gründe dafür nicht mehr gegeben sind oder wenn die Europäische Kommission oder die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) eine begründete Empfehlung zur Aufhebung abgibt.

## 3. Inhalt des Antrags

Nachfolgend wird der Mindestinhalt von Freistellungsanträgen beschrieben. Darüber hinaus ist E-Control im Rahmen des laufenden Freistellungsverfahrens jederzeit berechtigt, Unterlagen nachzufordern. Diese sind vom Antragsteller unverzüglich zu übermitteln. Die Anträge sind auf Deutsch einzureichen.

- a) Angaben zur Identität des Antragstellers (Firma oder Name, Adresse) und zu einer Kontaktperson für Mitteilungen (Name, Telefonnummer und E-Mail);
- b) eine Beschreibung der Stromerzeugungsanlage(n), der Verbrauchsanlage mit Übertragungsnetzanschluss, der Verteilernetzanlage mit Übertragungsnetzanschluss, des Verteilernetzes oder der Verbrauchseinheit, des HGÜ-Systems oder der nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage mit Gleichstromanbindung, für die eine Freistellung beantragt wird, z.B.
  - synchrone/nicht-synchrone Erzeugungsanlage gem. Art. 2 RfG NC, Kategorie/Typ gem. Art. 5 Abs. 2 RfG NC<sup>2</sup>, Erzeugungstechnologie, bei Anträgen

---

<sup>1</sup> Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013.

<sup>2</sup> Allfällige nationale Anpassungen der Typ-Schwellwerte sind zu berücksichtigen.

gem. Art. 62 RfG NC auch Standort und Leistung der Stromerzeugungsanlage, bei Anträgen gem. Art. 63 RfG NC auch installierte Gesamtkapazität und die Anzahl der betroffenen Stromerzeugungsanlagen;

- Art der Anlage oder des Netzes, bei Anträgen gem. Art. 52 DCC auch Standort und Leistung, bei Anträgen gem. Art. 53 DCC auch Gesamtleistung und die Anzahl betroffener Anlagen/Netze
- c) einen Hinweis auf die genauen Bestimmungen der Netzanschlusskodizes und der ergänzenden nationalen Regeln, in Bezug auf die eine Freistellung beantragt wird, und eine eingehende Beschreibung der beantragten Freistellung sowie der verbleibenden Fähigkeiten der Anlage(n)/Netze/Einheiten/Systeme diese Bestimmungen betreffend;
- d) die Dauer der beantragten Freistellung (befristet, auf den Bestand der Anlagenbetriebsgenehmigung bezogen oder unbefristet) sowie einen Umsetzungsplan, welcher die Maßnahmen und den Zeitplan zur Erlangung der vollen Konformität mit allen Anforderungen aus dem Netzanschlusskodex und dessen ergänzende nationale Regel enthält;
- e) eine eingehende Begründung der Freistellung mit den entsprechenden Belegen (siehe Punkt 4) und einer Kosten-Nutzen-Analyse (K-N-A, siehe Punkt 5) gemäß den Anforderungen des Art. 39 RfG NC, Art. 49 DCC bzw. Art. 66 HVDC; bei Anträgen gem. Art. 63 RfG NC, Art. 53 DCC NC bzw. Art. 80 HVDC NC wird die Kosten-Nutzen-Analyse ggf. in Abstimmung mit dem relevanten Übertragungsnetzbetreiber und benachbarten Verteilernetzbetreibern durchgeführt;
- f) den Nachweis, dass die beantragte Freistellung den grenzüberschreitenden Handel nicht beeinträchtigen würde (siehe Punkt 6);
- g) gegebenenfalls die vom relevanten Netzbetreiber erstellte Bewertung;
- h) gem. Art. 79 HVDC NC ist im Falle einer an eine oder mehrere erzeugungsseitige HGÜ-Stromrichterstation(en) angeschlossenen nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage mit Gleichstromanbindung der Nachweis, dass sich die Freistellung nicht negativ auf die Stromrichterstation auswirkt, oder alternativ die Zustimmung des Eigentümers der Stromrichterstation zu der beantragten Freistellung beizubringen.

#### **4. Begründung der Freistellung**

Der Antragsteller legt eine klare Beschreibung des durch eine Freistellung zu lösenden Problems samt Belegen vor, die mindestens folgendes beinhaltet:

- eindeutige Beschreibung der Art des Problems;
- eindeutige Darlegung des Ausmaßes des Problems;
- die Auslöser oder grundlegenden Ursachen des Problems;

- klar benannte Annahmen sowie bestehende Risiken und Unsicherheiten;
- Beschreibung der Lösung des Problems durch eine Freistellung;
- Fehlen anderer angemessener Optionen um die Freistellung zu vermeiden;
- Unangemessenheit und Unzumutbarkeit einer kürzeren als der beantragten Dauer für die Freistellung.

In der Beschreibung des Problems sollten die Art und das Ausmaß des Problems beschrieben und nachgewiesen werden. Sie sollten erklären, warum es sich um ein Problem handelt, warum die bestehende oder sich entwickelnde Lage nicht tragbar ist und warum eine Freistellung notwendig ist.

## **5. Kosten-Nutzen-Analyse**

Mit Hilfe der K-N-A soll festgestellt werden, ob der Nutzen einer Änderung eines Szenarios die Kosten dieser Änderung übersteigt. Das Basisszenario umfasst daher die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus den Netzanschlusskodizes sowie deren ergänzende nationale Regelung. Eine Freistellung einzelner Anlagen, Netze oder Kategorien von Anlagen/Einheiten von einzelnen Anforderungen eines Netzanschlusskodex sowie dessen ergänzende nationale Regeln wäre dann die Änderung des Basisszenarios.

### **5.1 Szenarienauswahl**

Szenarien sind kohärente und in sich konsistente Beschreibungen einer möglichen zukünftigen Entwicklung. Es ist empfehlenswert, eine oder mehrere Basisszenarien zu wählen, die bereits von der Europäischen Kommission<sup>3</sup>, von ENTSO-E<sup>4</sup> oder APG<sup>5</sup> entwickelt wurden. Jedenfalls ist die Auswahl eines oder mehrerer bestimmter Szenarien zu begründen und es sind alle damit zusammenhängenden Datengrundlagen offen zu legen.

### **5.2 Nutzen**

Jeglicher Nutzen, der durch die Freistellung verursacht wird, sollte identifiziert werden. Nutzen, der unabhängig von der Freistellung auftritt, ist für die gegenständliche K-N-A nicht relevant.

---

<sup>3</sup> EU Reference Scenario 2016 – Energy, transport and GHG emissions - Trends to 2050, EK, Juli 2016

<sup>4</sup> TYNDP 2016 Scenario Development Report, ENTSO-E, Mai 2015

<sup>5</sup> Masterplan 2030 für die Entwicklung des Übertragungsnetzes in Österreich, APG, November 2013

Der Nutzen soll primär monetarisiert werden. Sollte dies nicht möglich sein oder unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, so soll der Nutzen quantifiziert werden. Eine qualitative Beschreibung ist dann erlaubt, wenn die Quantifizierung nicht möglich ist oder unverhältnismäßigen Aufwand verursacht. Die Gründe für eine Quantifizierung anstatt einer Monetarisierung bzw. einer qualitativen Beschreibung anstatt einer Quantifizierung sind ausführlich darzulegen.

Die in der Analyse der Freistellung zu identifizierenden Kosten bzw. der Nutzen lassen sich in verschiedene Kategorien zusammenfassen. Der sozioökonomische Nutzen einer höheren Versorgungssicherheit ist gem. Art. 39 RfG NC, Art. 49 DCC bzw. Art. 66 HVDC NC zumindest anhand folgender Punkte zu berücksichtigen:

- i. die mit der Änderung verbundene geringere Wahrscheinlichkeit eines Versorgungsausfalls während der Lebensdauer bzw. ihrer Anwendung;
- ii. den wahrscheinlichen Umfang und die wahrscheinlicher Dauer eines solchen Versorgungsausfalls;
- iii. die gesellschaftlichen Kosten eines solchen Versorgungsausfalls pro Stunde.

Der Nutzen für den Elektrizitätsbinnenmarkt, den grenzüberschreitenden Handel und die Integration erneuerbarer Energieträger ist zumindest anhand folgender Punkte zu berücksichtigen:

- i. die frequenzabhängige Anpassung der Wirkleistungsabgabe (frequency response);
- ii. die Ausgleichsreserven (balancing reserves);
- iii. die Abgabe von Blindleistung;
- iv. das Engpassmanagement;
- v. Gegenmaßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen (defence measures).

### **5.3 Kosten**

Jegliche Kosten, die durch die Freistellung verursacht werden, müssen identifiziert werden. Kosten, die unabhängig von der Freistellung auftreten, sind für die gegenständliche K-N-A nicht relevant.

Als Kostenarten seien Kapitalkosten und Betriebskosten bzw. auch indirekte Kosten Dritter genannt (externe Kosten), die durch die Freistellung verursacht werden, aber nicht bei den Antragstellern auftreten.

### **5.4 Beschreibung der angewendeten K-N-A-Methode**

Eine K-N-A setzt die monetäre Bewertung des Nutzens voraus und sollte vorrangig angewendet werden. Ist eine vollständige monetäre Bewertung nicht möglich, so kann auch eine Mehrkriterienanalyse angewendet werden, indem monetär und nicht monetär bewertbaren

Kosten und Nutzen (= Kriterien) Gewichte zugeordnet werden. Eine allenfalls zur Anwendung kommende Mehrkriterienanalyse ist zu begründen und zu beschreiben.

### **5.5 Berechnungsmethoden**

Die Kosten bzw. der quantifizierte Nutzen muss gem. Art. 39 RfG NC, Art. 49 DCC bzw. Art. 66 HVDC mit einer oder mehrerer der folgenden Berechnungsmethoden ermittelt werden:

- i. Kapitalwert (Nettobarwert) - durch Abzinsung auf den Beginn des Betrachtungszeitraumes werden Kosten und quantifizierter Nutzen vergleichbar gemacht, die zu beliebigen Zeitpunkten anfallen);
- ii. Kapitalrendite (return on investment) – Methode zur Bestimmung der Rendite einer unternehmerischen Tätigkeit gemessen am Gewinn im Verhältnis zum eingesetzten Kapital;
- iii. Interner Zinsfuß (rate of return) – Ermittlung der (theoretischen) mittleren, jährlichen Rendite für eine Maßnahme mit unregelmäßigen und schwankenden Kosten und quantifizierten Nutzen;
- iv. Zeitspanne bis zum Erreichen der Rentabilitätsschwelle (time needed to break even).

Die Wahl der Methode ist anhand der Änderung zum Basisszenario (Freistellung) und der dadurch in den einzelnen Perioden verursachten Kosten/quantifizierten Nutzen zu erklären.

### **5.6 Räumliche Abgrenzung, Betrachtungszeitraum und Abzinsungsfaktor**

Die räumliche Abgrenzung ist so zu wählen, dass in der K-N-A alle durch die Freistellung verursachten Kosten und Nutzen enthalten sind. Als Betrachtungszeitraum kommen etwa die Abschreibungsdauer oder die technische Lebensdauer der Anlage bzw. die Anwendungsdauer der Freistellung in Frage. Um Kosten und monetarisierten/quantifizierten Nutzen aus verschiedenen Perioden vergleichbar zu machen, ist grundsätzlich ein Abzinsungsfaktor von real 4%<sup>6</sup> zu verwenden. Jegliche räumliche und zeitliche Abgrenzung bzw. abweichende Abzinsungsfaktoren sind zu begründen.

### **5.7 Datengrundlagen**

Für die Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse sind umfangreiche Daten erforderlich. Gem. Art. 39 (1) RfG NC, Art. 49 (1) DCC bzw. Art. 66 (1) HVDC NC haben die Verfahrensbeteiligten in diesem Zusammenhang zu kooperieren und die jeweils angefragten Daten binnen drei

---

<sup>6</sup> Hier wird auf den sozialen Abzinsungssatz (social discount rate) abgestellt; siehe ENTSO-E „Guideline for Cost Benefit Analyses of Grid Development Projects“, Februar 2016

Monaten zu liefern. Dies gilt auch für vertrauliche Daten. Sie unterliegen den Vertraulichkeitsverpflichtungen des Art. 12 RfG NC, Art. 11 DCC bzw. Art. 10 HVDC NC.

## **5.8 Referenzen**

- „ENTSO-E Guideline for Cost Benefit Analyses of Grid Development Projects“, Draft for public consultation, April 2016
- „Guide to Cost-Benefit Analysis of Investment Projects - Economic appraisal tool for Cohesion Policy 2014-2020“, EK, Dezember 2014

## **6. Nachweis der Nicht-Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels**

Freistellungen können gegebenenfalls den grenzüberschreitenden Handel beeinflussen. Im Rahmen der Beantragung einer Freistellung muss vom Antragsteller, insbesondere durch entsprechende Gutachten, nachgewiesen werden, dass dies nicht der Fall ist.

## **7. Änderung dieser Kriterien**

E-Control kann diese Kriterien gemäß Art. 61 Abs. 2 RfG NC, Art. 51 Abs. 2 DCC und Art. 78 Abs. 2 HVDC NC höchstens einmal pro Jahr überprüfen und ändern, wenn E-Control dies wegen geänderter Rahmenbedingungen aufgrund der Entwicklung der Netzanforderungen für erforderlich hält. Eine Änderung dieser Kriterien gilt nicht für Freistellungen, für die bereits ein Antrag gestellt wurde.